



Satzung für das Wochenendgelände Schanzenberg

1. Der Segler-Verein Wakenitz unterhält für Wochenend- und Ferienzwecke innerhalb der Gemeinde Gr. Sarau (Schanzenberg) am Ratzeburger See ein Gelände. Pächter des Geländes ist allein der SVW. Sämtliche sich hieraus ergebenden Folgen (Pachtvertrag, Verhandlungen mit den Behörden, Versicherungen usw.) regelt nur der SVW.
2. Der SVW teilt von der Parzelle 16 Plätze zur Aufstellung von Wochenendhäusern ab. Diese Plätze werden gegen eine Gebühr an Mitglieder abgegeben. Die Gebühr ist jährlich bis zum 1. April an den Kassierer zu zahlen. Will ein Mitglied seinen Platz aufgeben, so hat es denselben an den Verein zurückzugeben. Die Neuverpachtung erfolgt in der Reihenfolge der eingetragenen Bewerber. Ausnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Ist der Platz mit einem Häuschen bebaut, ist dasselbe bei Abgabe des Platzes wegzunehmen, sofern kein Verkauf an ein Vereinsmitglied erfolgt.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Platzinhabers aus dem SVW ist das Häuschen innerhalb von 6 Wochen nach diesem Termin zu entfernen. Erfolgt die Entfernung trotz Aufforderung nicht, kann der SVW auf Kosten, Gefahr und Risiko des Eigentümers das Häuschen wegräumen.

Eine zeitweise Abgabe des Häuschens an Nichtmitglieder gegen Entgelt sowie über die Zeit von 3 Wochen ist nicht statthaft. Erfolgt eine Überlassung des Häuschens auf kurze Zeit an andere Mitglieder, so ist dem Obmann in jedem Fall Kenntnis zu geben.

3. Die Aufstellung von Wochenendhäusern kann nur im Rahmen der vorliegenden Bauerlaubnis erfolgen. Eine Bauskizze ist der Platzkommission vorzulegen.
4. Die Benutzung des Platzes steht allen Mitgliedern des SVW mit ihren Angehörigen zu. Zur Unterhaltung des Geländes (Pacht, Brücke usw.) wird ein besonderer Beitrag erhoben, der jährlich bis zum 1. April zu zahlen ist.
5. Für die Verwaltung des Geländes wird eine Kommission von 3 Mann gewählt. Den Anordnungen dieser Kommission hat sich jeder Platzbesucher zu unterwerfen.

Die Kommission kann, falls erforderlich, für notwendige Arbeiten auf dem Gelände Arbeitsdienst ansetzen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz während seiner Anwesenheit Sorge zu tragen. Es ist auch für die von ihm eingeladenen Gäste und die von diesen verursachten Schäden verantwortlich.
7. Jeder Platzinhaber erklärt durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Satzung.

Diese Satzungen wurden von der Generalversammlung des SVW am 12. Januar 1955 beschlossen.

1. Schriftführer